

Öffentliches Schnapstrinken mit Damenhilfe

Zeitung berichtet kritisch über Vorkommnisse beim Schützenfest

Eine Erotikshow mit Schnapsabfüllung ist Thema in einer Lokalzeitung. Sie berichtet über einen „Herrenabend“ anlässlich des alljährlichen Schützenfestes, dem sie in der Überschrift „Ballermann-Atmosphäre“ bescheinigt. Vier Go-Go-Girls hätten Männern direkt in den Mund Hochprozentiges geschüttet. Anhand von drei Fotos weist die Zeitung die Richtigkeit des im Text Berichteten nach. Sie zeigen, wie die luftig gewandeten Damen den Herren eine Schnapsflasche an den Mund halten. Ein Leser kritisiert den Abdruck der Fotos. Alkohol im Übermaß sei vor allem für junge Leute besonders schädlich. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Chefredakteur der Zeitung stellt aus seiner Sicht klar, dass sein Blatt vor der Verharmlosung von Alkohol warnen wollte. Das Konsumieren von Alkohol aus der Hand von leicht bekleideten Damen sei eine niveaulose Geschäftsidee, die den Verbrauch von Hochprozentigem bagatellisiere. Er – der Chefredakteur – habe es für falsch gehalten, über den Vorfall nicht zu berichten und persönlich zur Feder gegriffen. Die weniger schönen Seiten eines Schützenfestes darzustellen und mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt aufzubereiten, sei auch Aufgabe der Presse. Leser, die sich mit den Vorkommnissen kritisch auseinandergesetzt hätten, seien zu Wort gekommen. Für eine Korrektur oder Folgeberichterstattung sehe er keinen Anlass. Der Chefredakteur schließt seine Stellungnahme mit der Anmerkung, es erscheine ihm wichtiger, mit der Berichterstattung eine kontroverse Debatte zu entfachen als unangenehme Dinge zu verschweigen. (2007)

Der Presserat stellt fest, dass die Zeitung auch in Kombination mit den drei Fotos kritisch über den Alkoholkonsum auf dem Volksfest und das Niveau des Ereignisses berichtet. Da auch das Ergebnis der „Herrenabend“ genannten Veranstaltung insgesamt in Frage gestellt wird, kann der Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) erkennen, weshalb die Beschwerde unbegründet ist. Die Bebilderung des Beitrages liegt im Ermessen der Redaktion und wird nicht moniert. Die ablehnende Haltung zu den Vorkommnissen wird in der Berichterstattung deutlich. (BK2-124/07)

Aktenzeichen: BK2-124/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet